

11/05 '00 14:56 FAX +43 1 71100 2079

BWA VERBINDUNGSDIENST

001



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Geschäftszahl 10.213/5-Pr/B/10a/00

An die
PARLAMENTS DIREKTION
zu Hdn. Hrn. Dr. Saurugger

Parlament
1017 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 711 00-20 79
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

RL Preisler /5587

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTS DIREKTION

Eingel. 2000 -05- 11

Zl. 13080.0060/44-L1.3/2000

Bl. _____

Betreff: Wohnrechtsnovelle 2000

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. April 2000, Zl. 13080.0060/2-L1.3/00 erlaubt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg wird auf den Beschluss der Bundesregierung über die Anwendung der neuen Rechtschreibung hingewiesen. In diesem Sinne wird angeregt, Text und Erläuterungen zu adaptieren.

Zum Titel des Gesetzesvorhabens:

Der Langtitel des geplanten Bundesgesetzes erscheint dahingehend korregierungsbedürftig, als das Hausbesorgergesetz nicht aufgehoben wird, sondern sein Anwendungsbereich auf jene Dienstverhältnisse beschränkt wird, die vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu Art. 6 hingewiesen. In diesen wird das Schicksal des Hausbesorgergesetzes (Anwendung nunmehr auf Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen werden) dargestellt, in den Erläuterungen zu den Art. 1 bis 5 wird jedoch wie schon im Titel fälschlich wiederholt der Ausdruck „Aufhebung des Hausbesorgergesetzes“ verwendet.

Zur Gestaltung der Übergangsbestimmungen betreffend das Hausbesorgerrecht wird weiters bemerkt:

Es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass die Übergangsbestimmungen zumindest in den nächsten 20 bis 30 Jahren noch faktisch anwendbar sind.

Eine klare und verständliche legislative Regelung ist daher in besonderem Masse geboten. Die Verweisteknik des § 23 Abs. 3 MRG idF des Initiativantrages erscheint in diesem Zusammenhang nicht sehr gelungen.

Anstelle des Verweises auf die vor der Wohnrechtsnovelle 2000 geltende Fassung wird folgende Vorgangsweise angeregt:

Der Inhalt des § 23 Abs. 1 und 2 MRG in der vorgeschlagenen Fassung könnte in einem neuen § 23a geregelt werden. § 23 könnte unverändert bleiben, es wäre lediglich ein neuer Abs. 4 anzufügen, der den Geltungsbereich des § 23 auf jene Fälle beschränkt, in denen ein Dienstverhältnis vorliegt, das vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde. Dies wäre eine übersichtliche Neuregelung, in der das Nebeneinander von altem und neuem Hausbesorgerrecht (Hausbesorgerarbeiten und Hausbetreuung) klar zum Ausdruck kommt.

Zu den in den Erläuterungen zu Art 2 Z 9 und 11 getroffenen Ausführungen zum „angemessen“ Entgelt wird auf folgendes hingewiesen:

In jedem Bundesland existiert ein Mindestlohntarif für „Hausbetreuer“. Dieser gilt für Personen, die mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften beauftragt sind (und daher nicht unter das Hausbesorgergesetz fallen) und deren Arbeitgeber keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören.

- 11/05 '00 14:56 FAX +43 1 71100 2079

BWA VERBINDUNGSDIENST

003

- 3 -

Über das konkrete Gesetzesvorhaben hinausgehende Anregungen:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben könnte zum Anlaß genommen werden, die Zuständigkeitsregelungen in den von der Sammelnovelle betroffenen Gesetzen entsprechend der BMG-Novelle 2000 zu ändern.

Demnach wäre in § 5 (2), § 13 (3), § 19 (3), § 23 (3), (4) und (4a), § 29 (5) sowie in der Verordnungsermächtigung in Art. IV Abs. 3 WGG der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ersetzen.

Ebenso wäre in § 30 WEG und in den §§ 25 (5) und (6) sowie § 30 des HeizKG der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ersetzen.

Anstelle BM für soziale Verwaltung in § 31 des Hausbesorgergesetzes und anstelle BM für Bauten und Technik in § 59 des MRG wäre nunmehr ebenfalls der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bezeichnen.

Wien, am 3. Mai 2000
Für den Bundesminister:
Dr. Martin JANDA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

